

## **58H - GESUNDHEITSWESEN - VORAUSLEISTUNGSVEREINBARUNG**

Fassung 2020

(Gilt für alle zu diesem Vertrag vereinbarten Rechtsschutz-Bausteine)

Abweichend von Artikel 3.1. ARB leistet der gegenständliche Versicherer im Voraus, sofern

- aufgrund unterschiedlicher Versicherungsfalldefinitionen weder beim unmittelbaren Vorversicherer noch beim gegenständlichen Versicherer Versicherungsschutz besteht, oder
- der unmittelbare Vorversicherer den Deckungsanspruch trotz unverzüglicher Geltendmachung durch den Versicherungsnehmer ausschließlich wegen Ablauf der Nachhaftungsfrist abgelehnt hat.

Die Vorausleistung wird bis zur Höhe der Versicherungssumme bzw. des maßgeblichen Sublimits der Vorversicherung, maximal jedoch bis zur Versicherungssumme bzw. des maßgeblichen Sublimits des gegenständlichen Versicherungsvertrages erbracht.

Voraussetzungen für die Vorausleistung sind:

- der Übergang vom Vorversicherungsvertrag zu gegenständlichem Versicherungsvertrag ist zeitlich lückenlos gewesen,
- der Vorversicherungsvertrag ist seitens des Vorversicherers weder gekündigt noch einvernehmlich aufgelöst worden,
- im gegenständlichen Versicherungsvertrag besteht Versicherungsschutz, sofern man den Einwand der Vorvertraglichkeit (Eintritt des Versicherungsfalles vor Wirksamkeit des Versicherungsschutzes) außer Acht lässt.

Die Vorausleistung wird im Regressweg vom Vorversicherer zurückverlangt.

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, wird bestimmt, dass der Versicherungsnehmer

- im Leistungsfall den Nachweis über den Deckungsumfang des Vorvertrags und den nahtlosen Übergang in Form einer Polizzenkopie (insbesondere Stornopolizze sowie nachvollziehbarer Deckungsumfang) zu erbringen hat;
- im Bedarfsfall unterstützend tätig wird und alles Notwendige veranlasst (insbesondere auf Verlangen eine Vollmacht zur Schadenserledigung vorlegt), damit der Regressanspruch gegen den Vorversicherer durchgesetzt werden kann.